

Stadt Wertheim

Bebauungsplan „Kurze Arten, 3. Abschnitt“

Wertheim-Vockenrot

Umweltbericht

- VORENTWURF -

Auftraggeber:

Stadt Wertheim
Mühlenstr. 26
97877 Wertheim

Januar 2026

Vorhabenträger:

Wertheim, den

Entwurfsverfasser:

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg
(ÖAW)

Wandweg 5, 97080 Würzburg, 0931-9701036, oeaw@arcor.de



Würzburg, den: 15.01.2026



Inhalt

1	Zusammenfassung	1
2	Einleitung	2
2.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	2
2.2	Rechtsgrundlagen	2
2.3	Übergeordnete Planungen	3
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
3.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	6
3.1.1	Aktuelle Flächennutzung	6
3.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	6
3.1.3	Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung	7
3.1.4	Schutzgut Klima und Luft	8
3.1.5	Schutzgut Böden	8
3.1.6	Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser	10
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung	13
5	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	14
5.1	Projektspezifische Auswirkungen	14
5.1.1	Baubedingte Auswirkungen	14
5.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	14
5.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	14
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes/mögliche Beeinträchtigungen	14
5.2.1	Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung	14
5.2.2	Klima und Luft	14
5.2.3	Böden	15
5.2.4	Wasser	15
5.2.5	Pflanzen, Tiere, Lebensräume	15
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen zur Grünordnung)	17
6.1	Maßnahmen im Geltungsbereich	17
6.1.1	Vermeidungsmaßnahmen nach saP im Geltungsbereich	17
6.1.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aus saP (CEF-Maßnahmen)	17
6.1.3	Sonstige Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich	17
6.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs	17
6.3	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	19
7	Quellen	26

1 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Wertheim plant die Aufstellung des B-Planes „Kurze Arten, 3. Abschnitt“ für die Flurstücke 9275, 9276, 9279, 9280, 9281, 11132/5, 11132/4, (jeweils Teilflächen) sowie 9283, 9284, 9285, 9286, 9287 am Südrand des Stadtteils Vockenrot (Abb. 1, 2, 8, 9).

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts werden die Belange des Umweltschutzes beschrieben. Es werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und Angaben zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten kann durch Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Soweit die Beeinträchtigungen nicht vor Ort ausgeglichen werden können, werden externe Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Es werden Ackerflächen auf der Gemarkung Dertingen (Flurstücke 26173, 27141 und 27142) und auf der Gemarkung Wertheim (Flurstück 11365) in extensives Grünland umgewandelt.

Bleibende Umweltschäden bei Durchführung der geplanten Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

2 EINLEITUNG

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes die Durchführung einer Umweltprüfung obligatorisch.

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Die Stadt Wertheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Kurze Arten, 3. Abschnitt“ am südlichen Rand des Stadtteils Vockenrot (Abb. 2). Ziel des B-Planes ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wohnbebauung für die Flurstücke 9275, 9276, 9279, 9280, 9281, 11132/5, 11132/4, (jeweils Teilflächen) sowie 9283, 9284, 9285, 9286, 9287 in Wertheim-Vockenrot.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.800 m².

2.2 Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.

LANDESBAUORDNUNG (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in der derzeit gültigen Fassung.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff)

NATURSCHUTZGESETZ - BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) - Vom 13. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 vom 13.12.2005 S. 745; ber. 2006 S. 319; 14.10.2008 S. 338 08; 14.10.2008 S. 370 08a; 17.12.2009 S. 809 09)

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, in der derzeit gültigen Fassung.

BUNDES-BODENSCHUTZVERORDNUNG (BBodSchV): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 10.07.1999 (BGBl. S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

2.3 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan:

Im LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 Baden-Württemberg ist der Main-Tauber-Kreis als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ dargestellt. In der Begründung zum Landesentwicklungsplan wird in Kapitel 2.4 auf die Ziele für den Ländlichen Raum und die Funktionen des Ländlichen Raumes eingegangen:

„Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene naturnah Forstwirtschaft“.

Des Weiteren wird angestrebt, dass:

„Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechende Infrastrukturangebote gefördert werden.“

Regionalplan

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird auf den Ländlichen Raum im engeren Sinne eingegangen. In Kapitel 2.1.3.2 wird unter anderem aufgeführt:

„Die demographische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung soll sich im Ländlichen Raum weiterhin positiv und nachhaltig fortsetzen. Dabei sollen die charakteristischen großflächigen und zusammenhängenden Freiräume gesichert werden“.

Gleichzeitig sollen aber:

„Unter Beachtung der landschaftlichen und strukturellen Vorgaben sollen Siedlungs- und Gewerbeflächen im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.“

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von regionalen Grünzügen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wertheim ist das Plangebiet als Wohngebiet dargestellt.

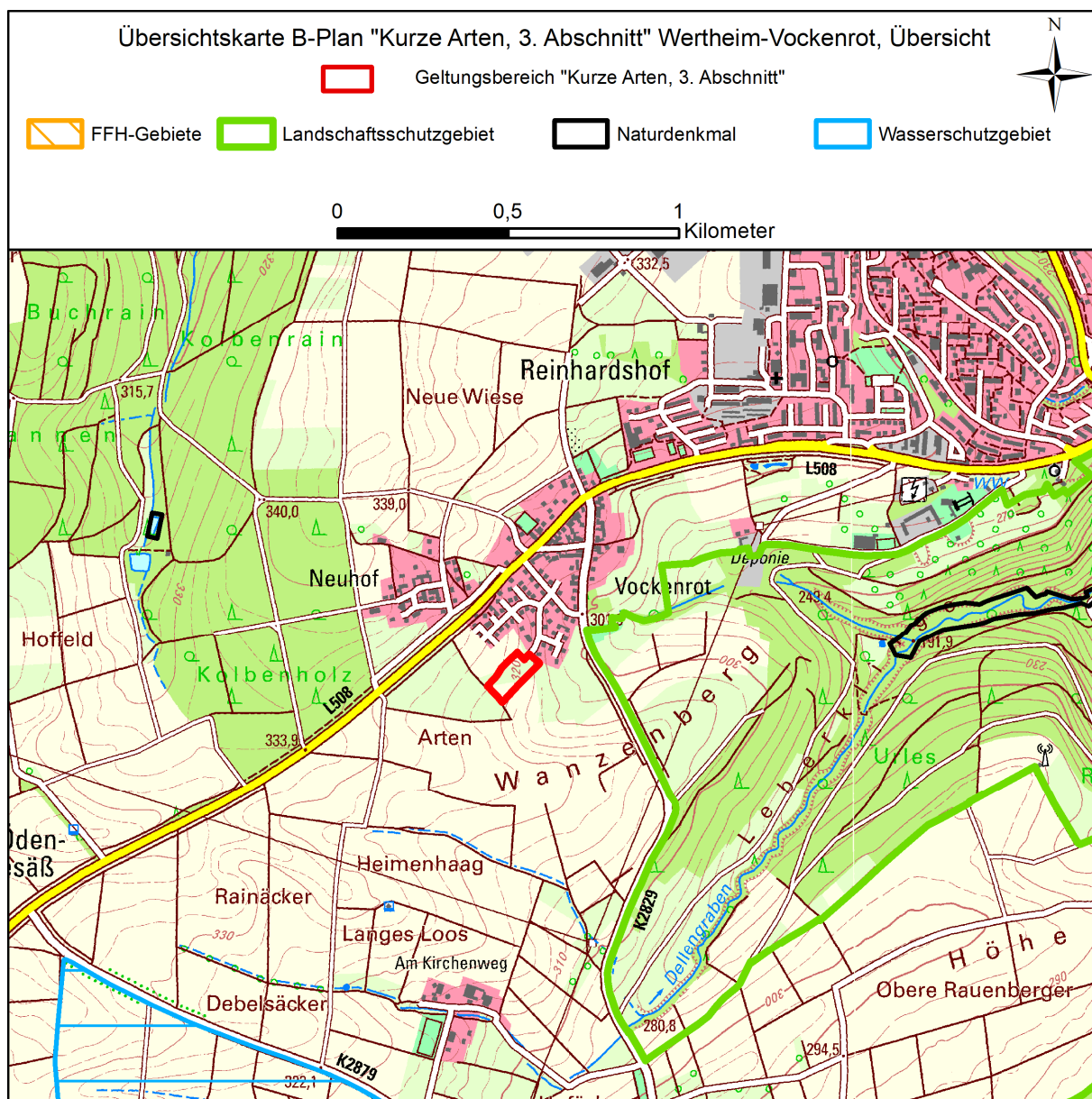


Abb. 1: Übersichtskarte: Lage des Geltungsbereichs und Schutzgebiete

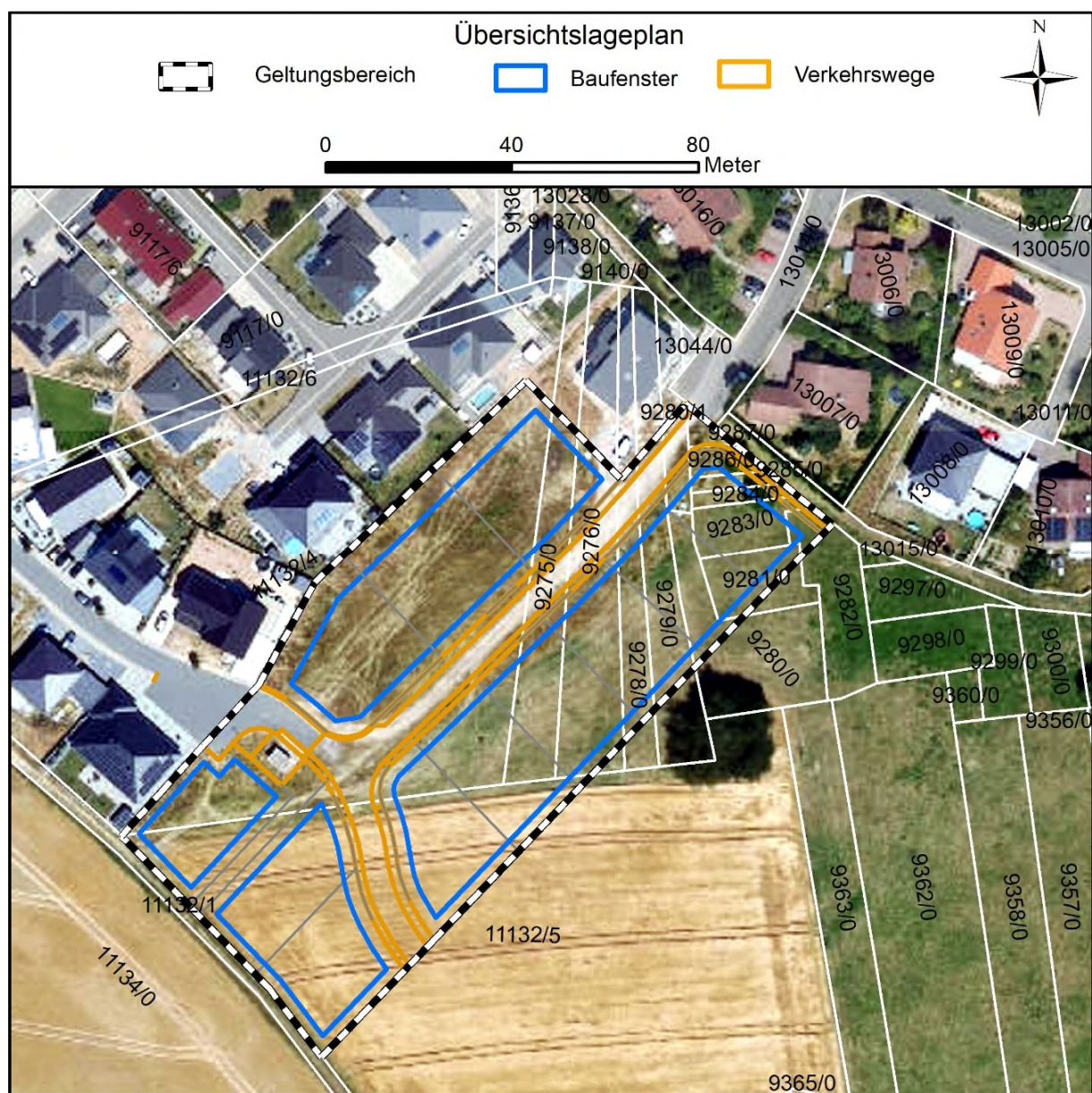


Abb. 2: Lageplan des Baugebietes

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1.1 Aktuelle Flächennutzung

Der Geltungsbereich wird im Bereich des Flurstückes 11132/5 ackerbaulich genutzt. Die nördlich angrenzenden Flächen werden, bis an den Erdweg heran als Extensivgrünland (teilweise LRT 6510) bewirtschaftet (Ab. 2, 8). Die nördlich an den Erdweg angrenzenden Flächen sind aktuell mit Ruderalvegetation bestanden. Sie wurden im Vorfeld als Lagerflächen genutzt.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

3.1.2.1 POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Als potenzielle natürliche Vegetation eines Standortes wird die Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich unter den bestehenden edaphischen und klimatischen Verhältnissen ohne menschliche Einwirkung von selbst einstellen würde. Sie gibt Anhaltspunkte für die Bewertung des Bestandes und für standortgemäße Pflanzenverwendung bei landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Ohne menschlichen Einfluss würde das Plangebiet heute vollständig mit Wald bestockt sein. Als potenziell natürliche Waldgesellschaft ist dabei der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald zu erwarten.

3.1.2.2 BETROFFENE BIOTOPTYPEN

Im Geltungsbereich wurden die im Folgenden aufgelisteten Biotoptypen nachgewiesen:

Tabelle 1: Liste der im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen

Biotoptyp Code	Biotoptyp Bezeichnung
37.11	Intensiväcker
35.60	Ruderalvegetation
33.43	Artenreiches Extensivgrünland

3.1.2.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

3.1.2.3.1 STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde überprüft, ob durch die Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Die saP wurde auf Grundlage der Ergebnisse von 12 Begehungen während der Vegetationsperioden 2020 und 2025 mit besonderer Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen Vögel, Reptilien (Zauneidechse) und Schmetterlinge (Großer Feuerfalter) sowie auf Grundlage der Analyse der vorhandenen Strukturen und Habitate durchgeführt.

Der Geltungsbereich bietet aufgrund seiner Vorbelastungen wie die landwirtschaftliche Nutzung, die Siedlungsnähe und die Strukturarmut streng geschützten Arten keine geeigneten Standortbedingungen. Es wurden keine besonders naturschutzrelevanten Arten nachgewiesen. Ein Vorkommen boden- oder bodennah brütender Vogelarten, die landwirtschaftlich genutzte Flächen besiedeln können (z. B: Feldlerche, Wiesenschafstelze, Dorngrasmücke) kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann ein Vorkommen des Großen Feuerfalters nicht völlig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden daher Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

3.1.2.3.2 BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Als besonders geschützte Arten wurden im Geltungsbereich die beiden Falterarten Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*) und Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) festgestellt. Beide Arten treten ebenfalls in den angrenzenden Grünlandbeständen auf.

3.1.2.4 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE BIOTOPE IM GELTUNGSBEREICH

Im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen (Abb. 1, 2).

Faktische Biotope nach § 30 BNatSchG, die nicht im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurden, sind die extensiv genutzten Grünlandbestände östlich des Erdwegs.

3.1.3 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung/Wohnumfeld stehen in engem Zusammenhang, daher werden sie hier gemeinsam betrachtet.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellt. Das Gebiet ist von mittlerer Wertigkeit für die landschaftsgebundene Erholung anzusehen.

Als Bodenleitart ist Parabraunerde aus Löß angegeben (Abb. 4). Diese ist im Geltungsbereich aufgrund der Nutzung durchgehend anthropogen überprägt.

Bodendenkmäler sind für das Plangebiet nicht bekannt.

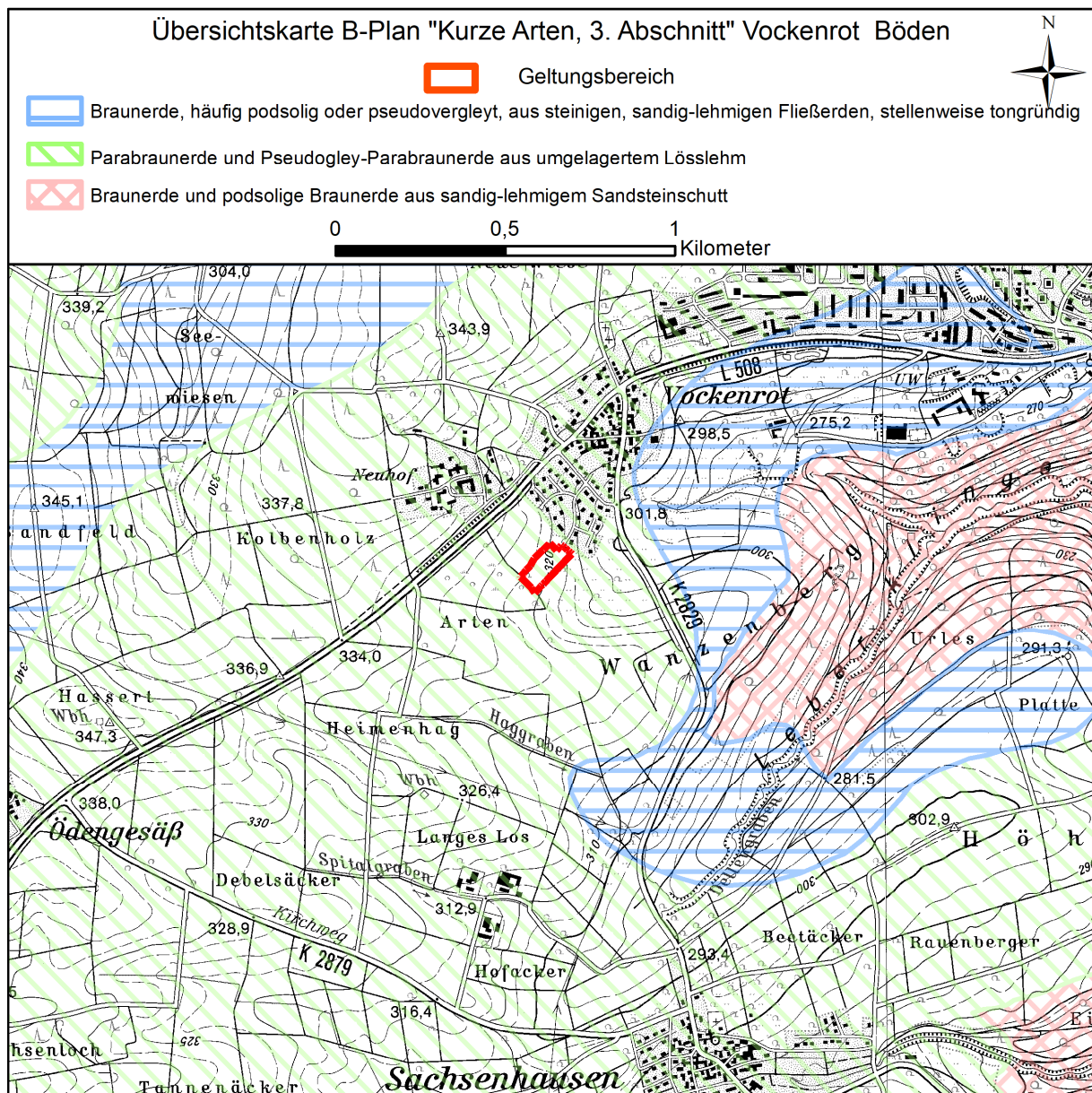


Abb. 4: Bodenleitarten (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

3.1.6 Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser

Oberflächengewässer:

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Geltungsbereich entwässert in die bestehende Kanalisation. Natürlicher Vorfluter ist die Leberklinge nordöstlich des Geltungsbereiches.

Grundwasser:

Als Grundwasserleiter fungieren im Geltungsbereich die Schichten des Unteren und Mittleren Buntsandsteins (S_u/S_m).

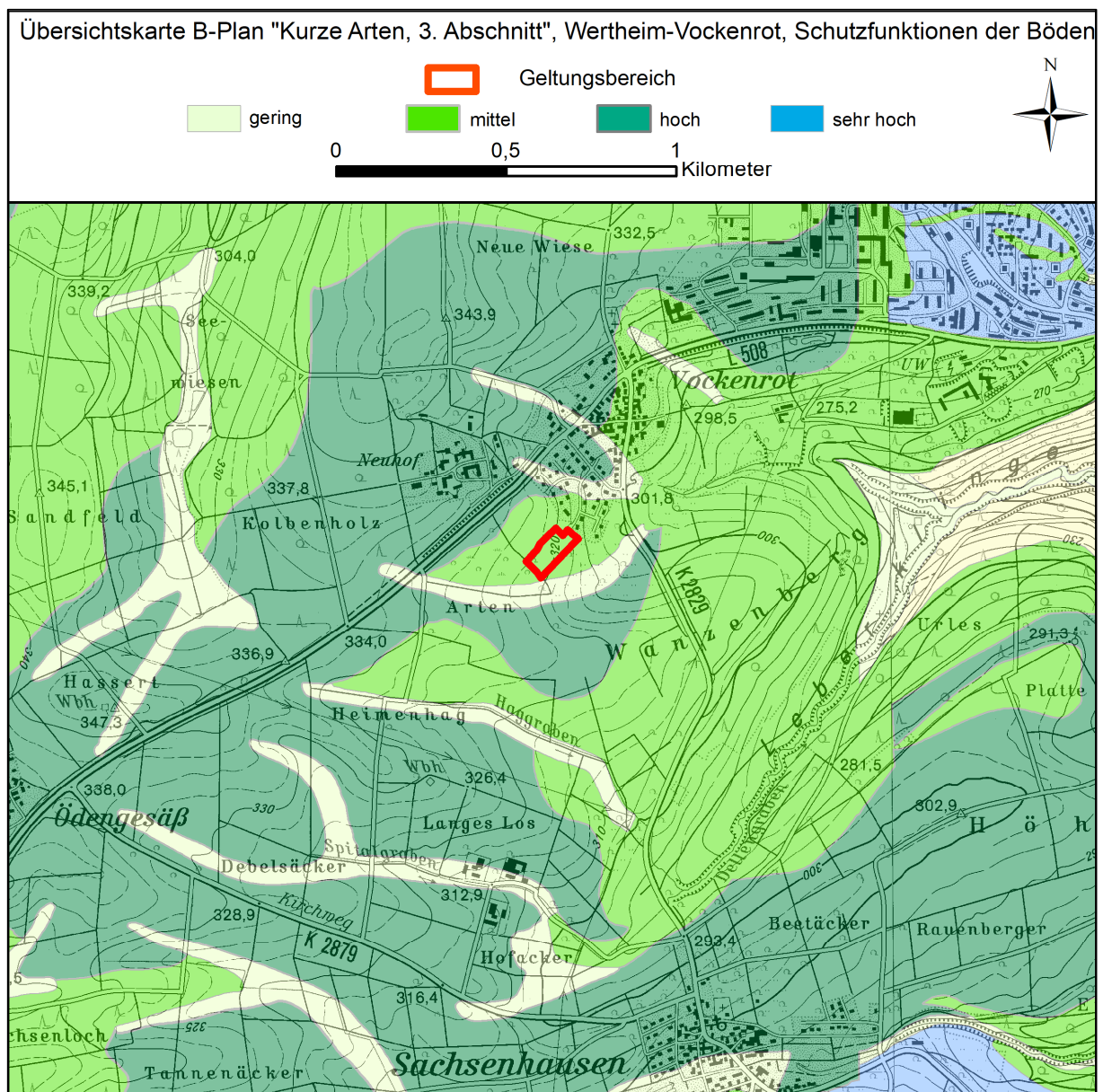


Abb. 5: Schutzfunktionen der Böden (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

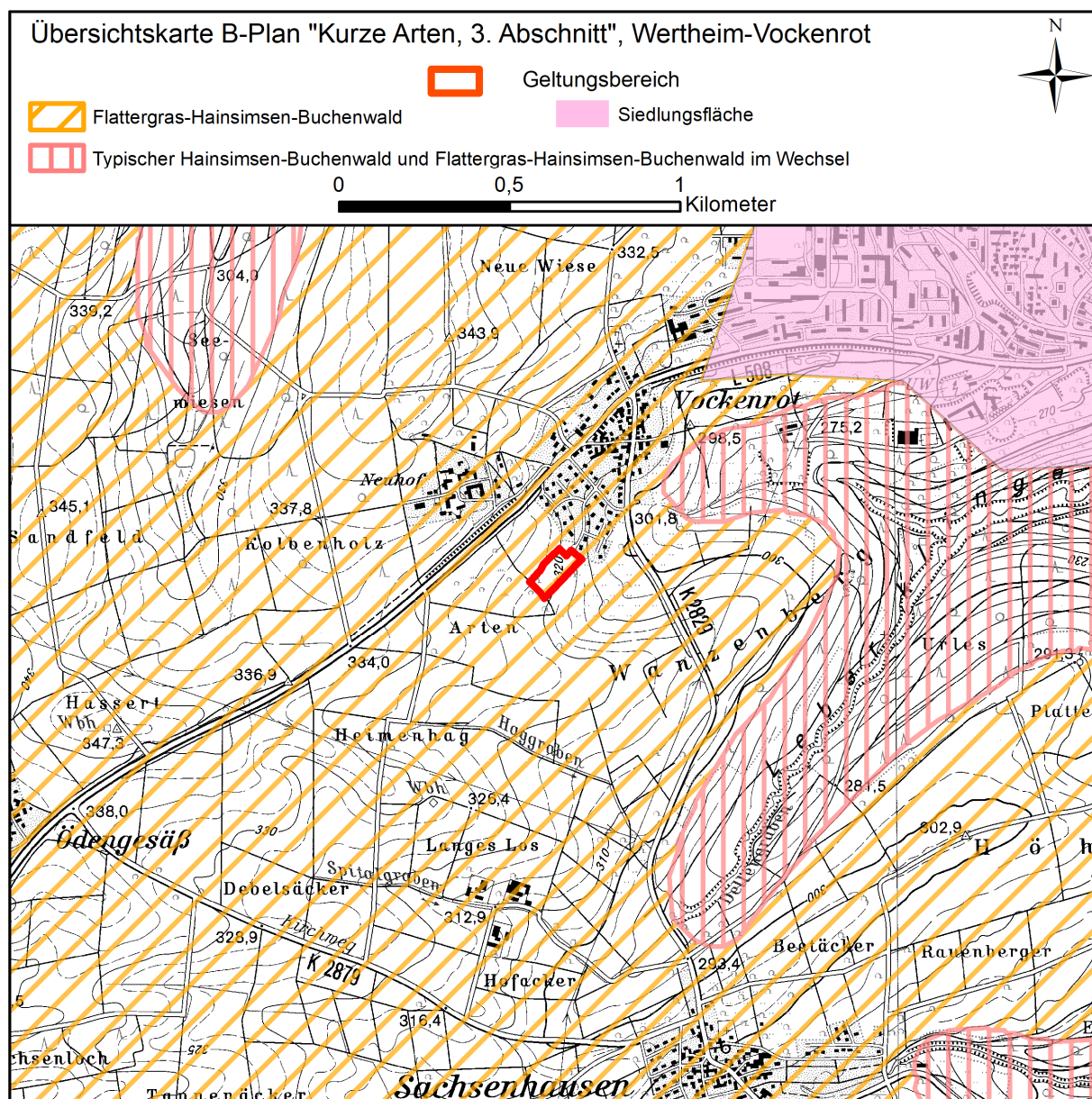


Abb. 6: Potenzielle natürliche Vegetation

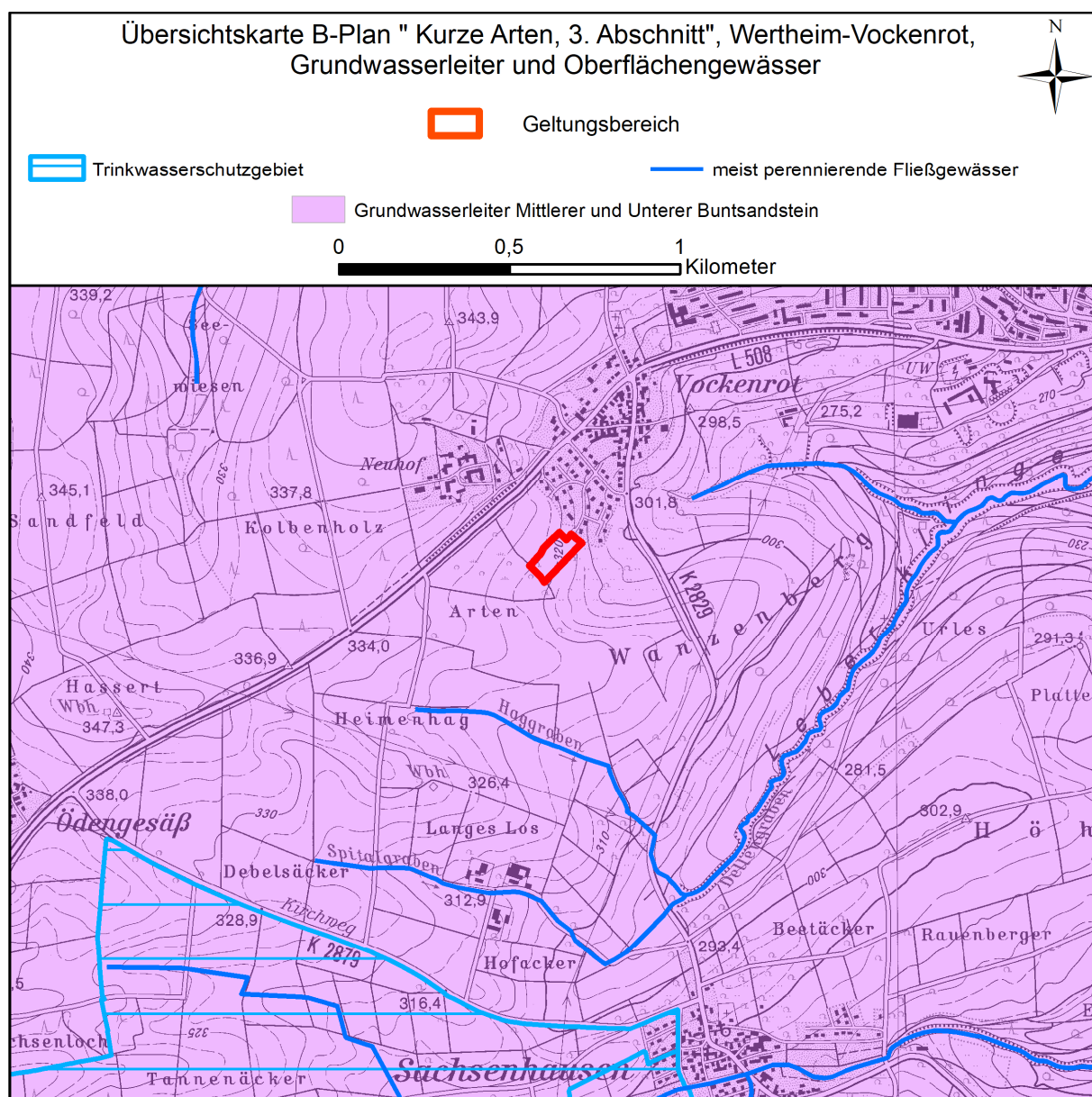


Abb. 7: Grundwasser und Oberflächengewässer (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG UND BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Schutzgüter unverändert erhalten.

Bei Durchführung

Bei Durchführung der Planung werden ca. 4.000 m² des Geltungsbereiches neu überbaut.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht erheblich.

Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensräume ergeben sich insbesondere durch die zusätzlichen Versiegelungen von Böden und dem damit einhergehenden Verlust von Habitaten. Potenzielle Auswirkungen auf streng geschützte Arten (Vögel, Schmetterlinge) können durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden.

Auswirkungen auf Lebensräume und Böden, können nicht durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Es sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig.

5 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

5.1 Projektspezifische Auswirkungen

5.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Für den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahmen im Geltungsbereich ist mit Lärmbelästigungen, Staub- und Abgasimmissionen zu rechnen. Diese können temporär zu Störungen für Erholungssuchende sowie zur Vergrämung von empfindlichen Tierarten führen.

Während des Baubetriebes ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Im Umfeld von Baumaßnahmen können Bodenverdichtungen auftreten.

Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Oberflächengewässers sind bei Einhaltung der gängigen Vorschriften nicht zu erwarten.

5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen, die über das derzeitige Ausmaß hinausgehen, gehen auf den betroffenen Flächen alle Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen stehen Pflanzen und Tieren nicht mehr oder nur noch eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.

5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Emissionen im Geltungsbereich und seiner Umgebung zu rechnen, die sich negativ auf Menschen und Tiere auswirken können (Vögel, Fledermäuse).

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes / mögliche Beeinträchtigungen

5.2.1 Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen treten Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auf, die sich auch auf das Landschaftsbild auswirken (zusätzliche Bebauung). Die Erholungsfunktion des Gebietes und seinem Umfeld verschlechtern sich jedoch nicht erheblich oder nachhaltig. Es ist von einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen.

Es ist nicht von Erhöhung der betriebsbedingten Staubemissionen auszugehen.

Die zusätzliche Bebauung wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus.

5.2.2 Klima und Luft

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung ist von einer geringen Verringerung der Evapotranspiration auszugehen. Zerschneidungen von Luftaustauschbahnen können ausgeschlossen werden.

5.2.3 Böden

Naturnahe Böden sind nicht vorhanden, alle Böden sind anthropogen vorbelastet.

Die Belastungen durch die zusätzlichen Versiegelungen und den dadurch bedingten Verlust aller Bodenfunktionen sind als hoch einzustufen.

5.2.4 Wasser

Das Plangebiet entwässert in Richtung der Ortschaft nach Nordosten in die bestehende Kanalisation.

Die Belastungen durch die zusätzlichen Versiegelungen werden als mittel eingestuft (Einschränkung der Grundwasserneubildung und des Puffervermögens).

5.2.5 Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die möglichen Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere durch die zusätzlichen Versiegelungen mit dem damit einhergehenden Lebensraumverlust und den Lebensraumveränderungen sowie durch die betriebsbedingten Störungen sind als gering einzustufen.

Europäische Vogelarten und Fledermausarten werden durch den Eingriff potenziell beeinträchtigt, es sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Weitere streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung: Einschätzung des Belastungsgrades der Schutzgüter

Schutzgüter	Einschätzung des Zustandes der Schutzgüter (Wertigkeit)	Einschätzung des Risikos bei Umsetzung der Planung
Schutzgüter Mensch, Erholung, Landschaftsbild		
Lage in Gebiet für Erholung (VBG Regionalplan)	nein	-
Lage in regionalem Grünzug (VRG Regionalplan)	nein	-
Erholungsfunktionen	gering	gering
Erholungsinfrastruktur -	gering	gering
Emissionen	gering	mittel
Klimaschutzfunktion	gering	mittel
Wohnumfeld (Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen)	gering	mittel
Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich Erholung	gering	gering
Betroffenheit von Denkmalschutzobjekten	-	-
Schutzgut Klima / Luft		
Kalt-, Frischluftentstehungsgebiete	gering	gering
Frischluftbahnen, Zerschneidungseffekte	-	-
Schutzgüter Boden / Wasser		
Boden als Standort für Kulturpflanzen	hoch	hoch
Boden als Standort für natürliche Vegetation	hoch	hoch
Boden als Lebensraum	hoch	hoch
Boden als Erosionsschutz	gering	gering
Geotope und Bodendenkmäler	-	-
Kartierte Altlasten	-	-
Filter- und Pufferfunktion	mittel	mittel
Boden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Retentionsvermögen)	mittel	mittel
Lage in Wasserschutzgebiet	-	-
Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung	mittel	mittel
Fließgewässer	-	-
Stillgewässer	-	-
Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
Vorkommen streng geschützter Vogelarten	mittel	mittel
Vorkommen streng geschützter Fledermausarten	mittel	mittel
Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten	gering	gering
Vorkommen besonders geschützter Arten	mittel	gering
Vorkommen gefährdeter Arten	mittel	gering
Verlust von Lebensräumen durch zusätzliche Versiegelungen	gering	mittel

6 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN (FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG)

6.1 Maßnahmen im Geltungsbereich

6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen nach der saP im Geltungsbereich

- Baufeldräumungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober bis Ende Februar) **[1.1 V]**.
- Sollen die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass sich keine brütenden Vögel im Geltungsbereich befinden **[1.2 V]**.
- Vor Eingriffsbeginn sind die Ampferpflanzen im Geltungsbereich auf ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalter zu untersuchen (Eier, Raupen, Puppen, Fraßspuren). Sofern Entwicklungsstadien festgestellt werden, sind die betroffenen Ampferpflanzen auszugraben, an geeigneter Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungszeit des Falters zu erhalten **[1.3 V]**.

6.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aus saP (CEF-Maßnahmen)

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht notwendig.

6.1.3 Sonstige Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich

- Die einschlägigen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie eventuell darüberhinausgehende Auflagen der Wasserbehörde sind zu beachten **[1.4 V]**.
- Zwischenlager für Böden sind nach Bodentyp getrennt anzulegen (Oberboden, unbelebte sonstige Böden) **[1.5 V]**.
- Soweit möglich sollte Regenwasser auf den Grundstücken versickern oder genutzt werden (Zisternen) **[1.6 V]**

6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

- Die sonstigen eingriffsbedingten Wertverluste werden durch die Anlage von artenreichen Wiesen auf derzeitigen Ackerstandorten ausgeglichen, welche mit regionalem Saatgut aus der Region 21 (Hessisches Bergland) oder 11 (Südwestdeutsches Bergland) bei 5 g/m² ausgesät werden. Das Grünland ist extensiv zweischürig zu bewirtschaften (Mahdzeitpunkte ab Anfang Juni und ab Anfang September, mit Abtransport des Mähgutes **[2.1 A, 2.2 A, 2.3 A]**.

- Als Ausgleichsflächen stellt die Stadt Wertheim Ackerflächen auf den Flurstücken 27141, 27142, 26173 Gmk. Dertingen und das Flurstück 11365 Gmk. Wertheim zur Verfügung.
- Tabelle 3 Liste der innerhalb des Geltungsbereiches zu verwendenden Gehölzpflanzen

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus laevigata</i>	Rotdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera spec.</i>	Heckenkirschen-Arten
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus petraea / robur</i>	Stiel- bzw. Roteiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina / rubiginosa</i>	Hunds-Rose / Wein-Rose
<i>Salix spec.</i>	Weidenarten
<i>Sorbus spec.</i>	Mehlbeeren-Arten
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Vitis vinifera</i>	Weinrebe
zusätzlich	
Obstbäume (Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche)	
Nadelgehölze nur als Einzelpflanzen (Eibe, Kiefer)	

6.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Insgesamt beträgt die Fläche des Geltungsbereiches ca. 9.821 m², die Bilanzierung von Eingriff (Tab. 4) und Ausgleich (Tab. 5) wurde wie folgt durchgeführt:

Tabelle 4: Einstufung des Bestands, Berechnung des Wertverlustes

Biotoptyp		Fläche	BIO_WERT	BO_WERT	Bio-Pkt	Bo-Pkt
Acker	37.11	2.657,8m ²	4,0 Pkt/m ²	1,7 Pkt/m ²	10.631,2 Pkt	4.438,5 Pkt
Grünland artenreich	33.43	3.288,8m ²	21,0 Pkt/m ²	1,67-2,83 Pkt/m ²	69.064,8 Pkt	29.288,3 Pkt
Ruderalflur	35.60	3.267,5m ²	11,0 Pkt/m ²	1,67-2,83 Pkt/m ²	35.942,5 Pkt	35.229,1 Pkt
unbefestigter Weg	60.24	606,9m ²	3,0 Pkt/m ²	1,0 Pkt/m ²	1.820,7 Pkt	2.427,6 Pkt
		9.821,0m ²			117.459,2 Pkt	71.383,5 Pkt
					188.842,7 Pkt	

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich aus dem berechnetem Bestandwert von 188.842,7 Pkt.

Tabelle 5: Einstufung des Geltungsbereiches nach Durchführung der Baumaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen

Biotoptyp		Fläche	BIO_WERT	BO_WERT	Bio-Pkt	Bo-Pkt
Baufenster	60.10-60.62	5.543,0m ²	3 Pkt/m ²	1,33 Pkt/m ²	16.629,0 Pkt	29.488,8 Pkt
Garten, Grünflächen	60.61	2.576,7m ²	6 Pkt/m ²	1,33-2,00 Pkt/m ²	15.460,2 Pkt	17.245,9 Pkt
versiegelt	60.20	1.701,3m ²	1 Pkt/m ²	,00 Pkt/m ²	1.701,3 Pkt	,0 Pkt
		9.821,0m ²			33.790,5 Pkt	46.734,7 Pkt
					80.525,2 Pkt	
				Differenz	-108.317,5 Pkt	

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen beträgt der Wert innerhalb des Geltungsbereiches 80.525,2 Pkt. Es verbleibt eine Differenz von **108.317,5 Pkt**, die außerhalb des Geltungsbereiches auszugleichen ist.

Tabelle 6: Ausgleichsmaßnahme 2.1 A, Flurstück 26173 Gmk. Wertheim-Dertingen

TYP	BIOTOP	BIO_WERT	Fläche	Bio-Wert
Acker	37.11	4 Pkt/m ²	3.325,0m ²	13.300,0 Pkt
Grünland artenreich	33.43	21 Pkt/m ²	3.325,0m ²	69.825,0 Pkt
			Differenz	56.525,0 Pkt
			Verbleibendes Defizit	-51.792,5 Pkt

Tabelle 7: Ausgleichsmaßnahme **2.2 A**, Flurstücke 27141 und 27142 Gmk. Dertingen

TYP	BIOTOP	BIO_WERT	Fläche	Bio-Wert
Acker	37.11	4 Pkt/m²	2.267,0m²	9.068,0 Pkt
Grünland artenreich	33.43	21 Pkt/m²	2.267,0m²	47.607,0 Pkt
				38.539,0 Pkt
			Differenz	-13.253,5 Pkt

Tabelle 8: Ausgleichsmaßnahme **2.3 A**, Flurstück 11365 Gmk. Wertheim

TYP	BIOTOP	BIO_WERT	Fläche	Bio-Wert
Acker	37.11	4 Pkt/m²	780,0m²	3.120,0 Pkt
Grünland artenreich	33.43	21 Pkt/m²	780,0m²	16.380,0 Pkt
				13.260,0 Pkt
			Differenz	6,5 Pkt

Damit sind die Eingriffe rechnerisch ausgeglichen.

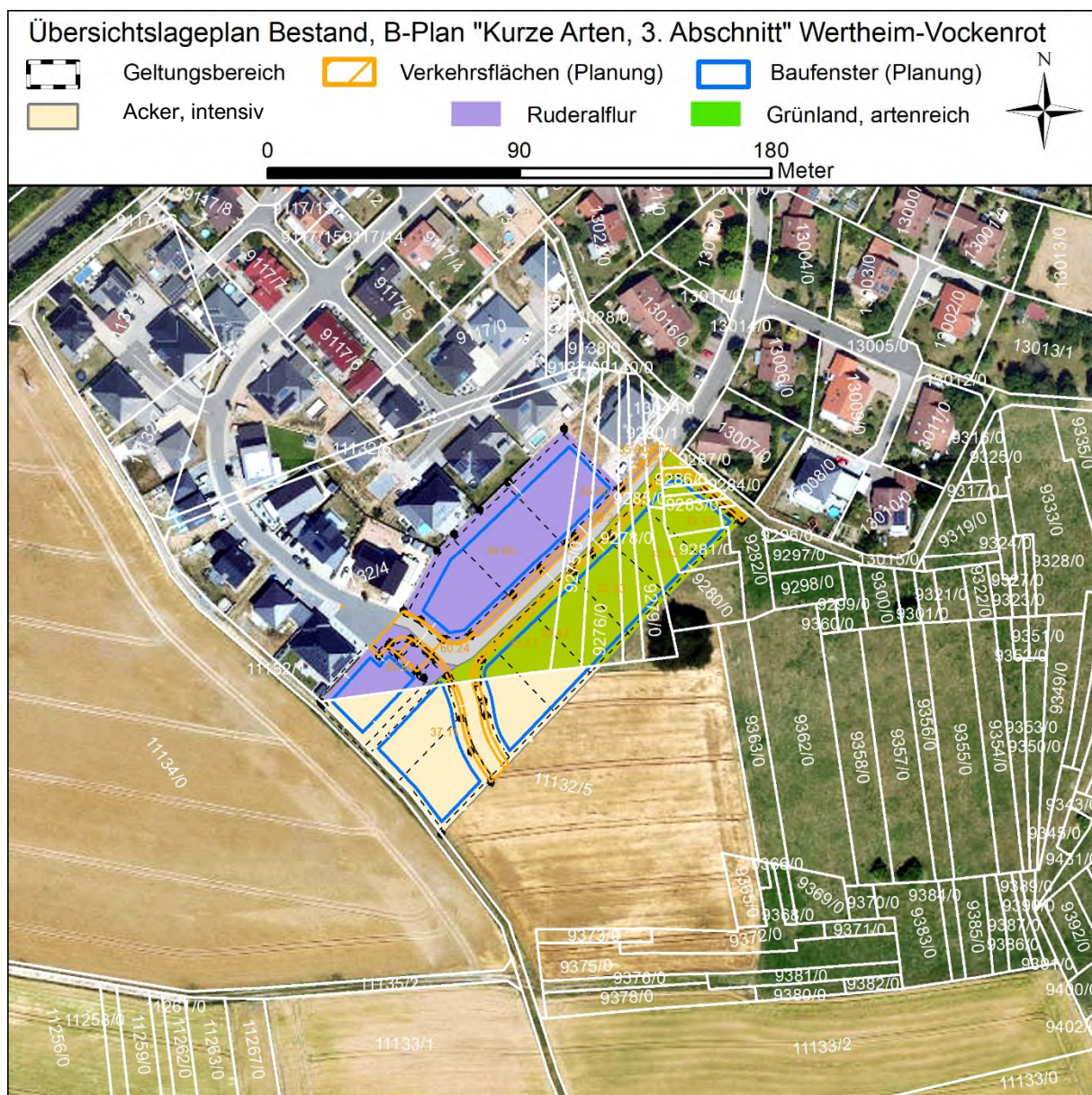


Abb. 8: Darstellung des Bestandes

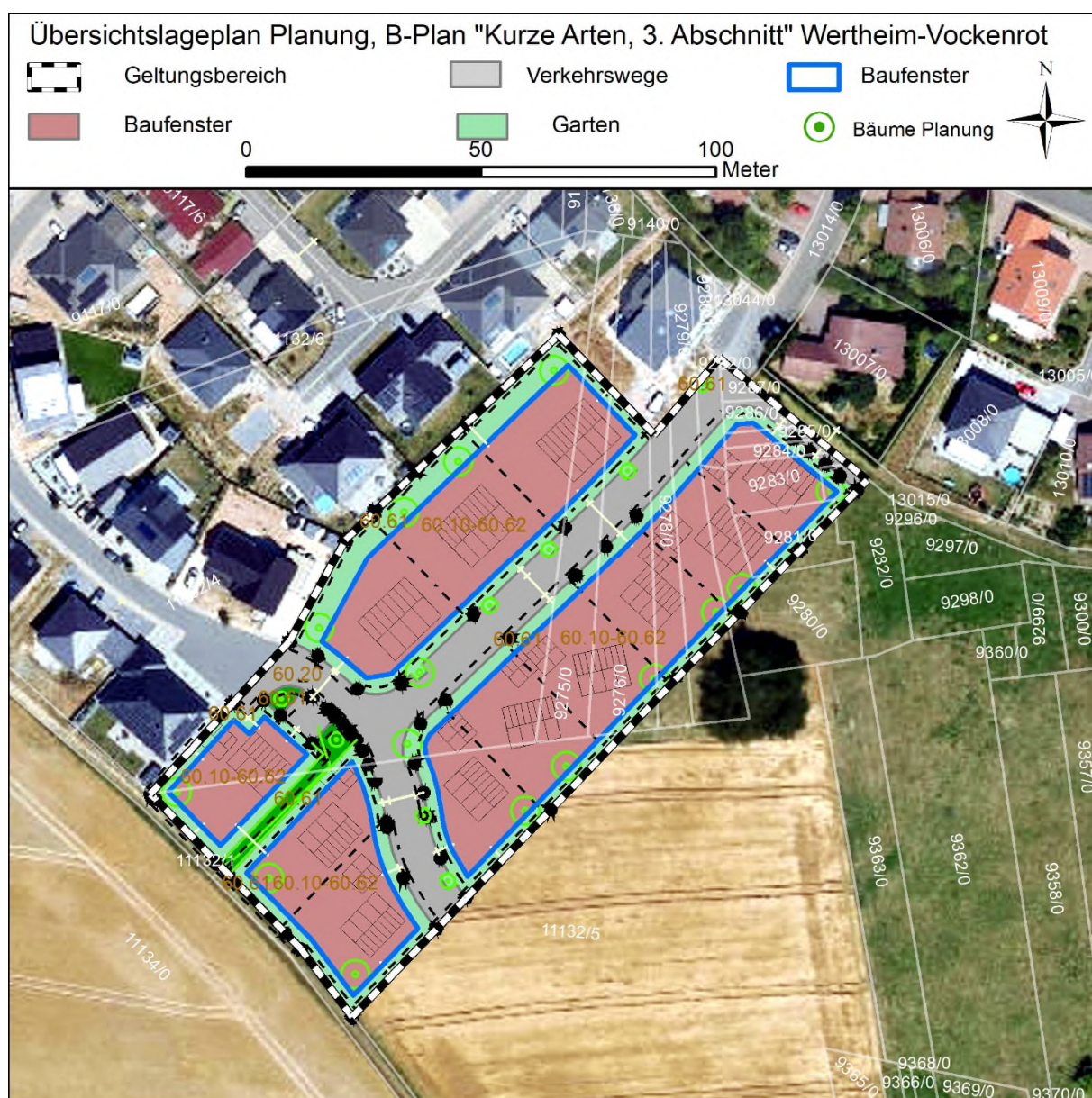


Abb. 9: Darstellung der Planung

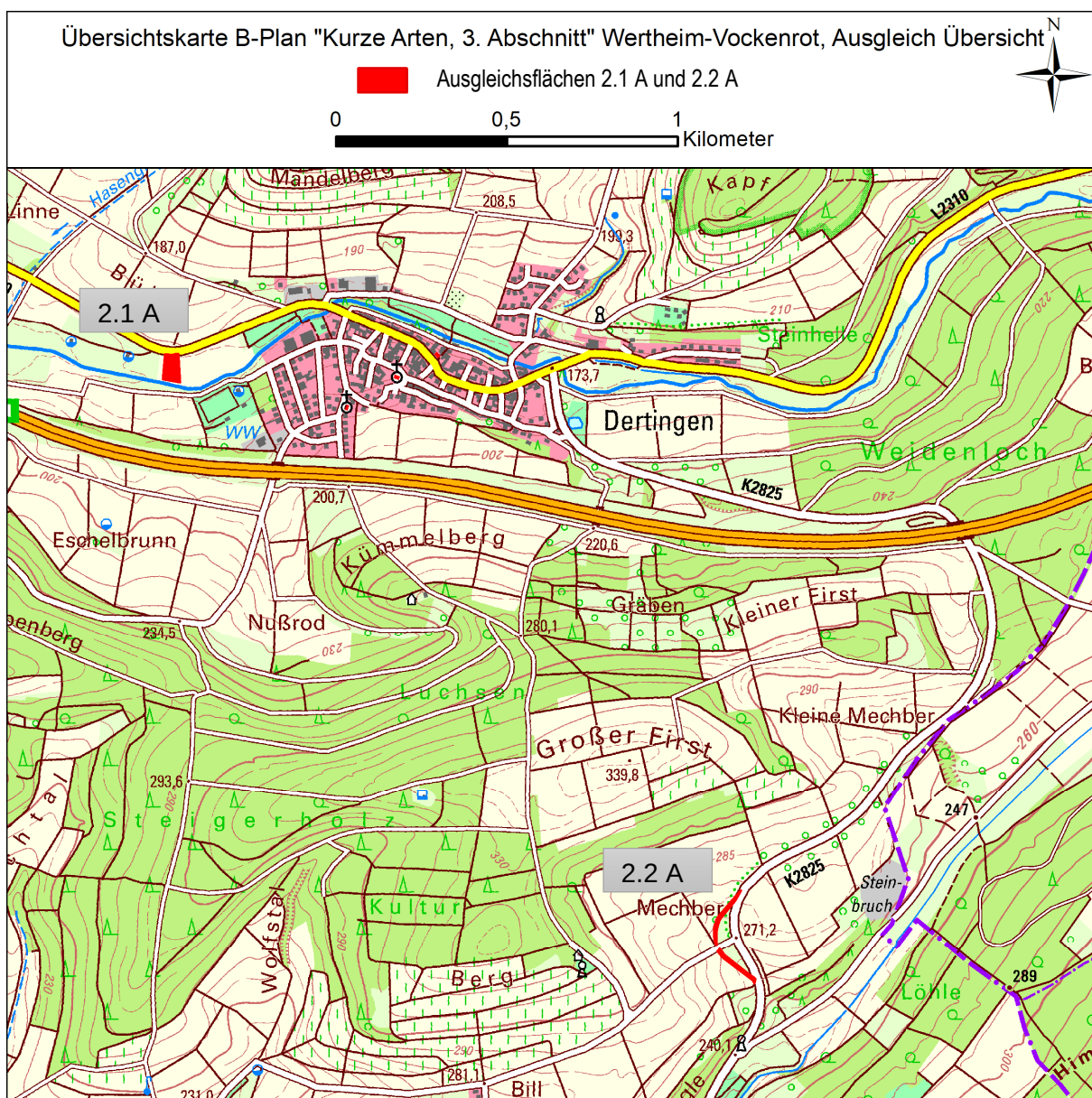


Abb. 10: Übersichtskarte Ausgleichmaßnahmen

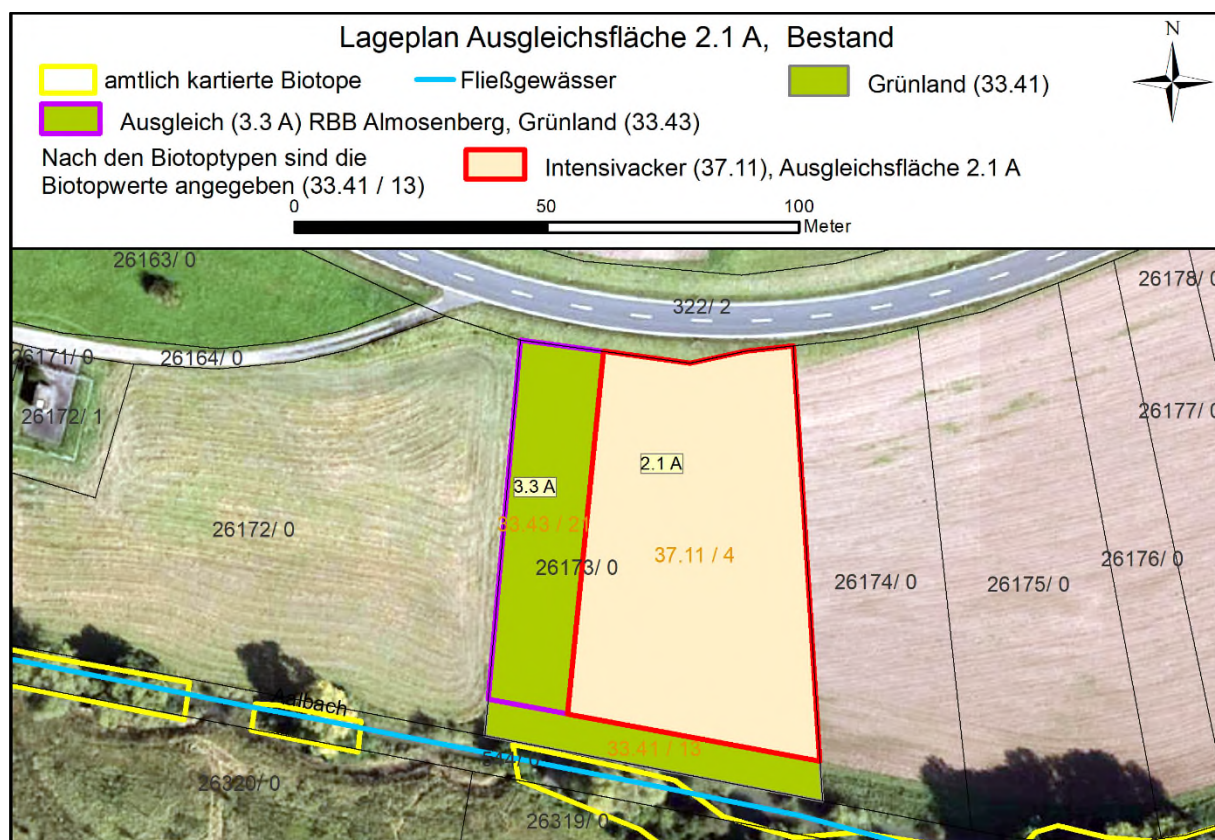


Abb. 11: Ausgleichmaßnahme 2.1 A

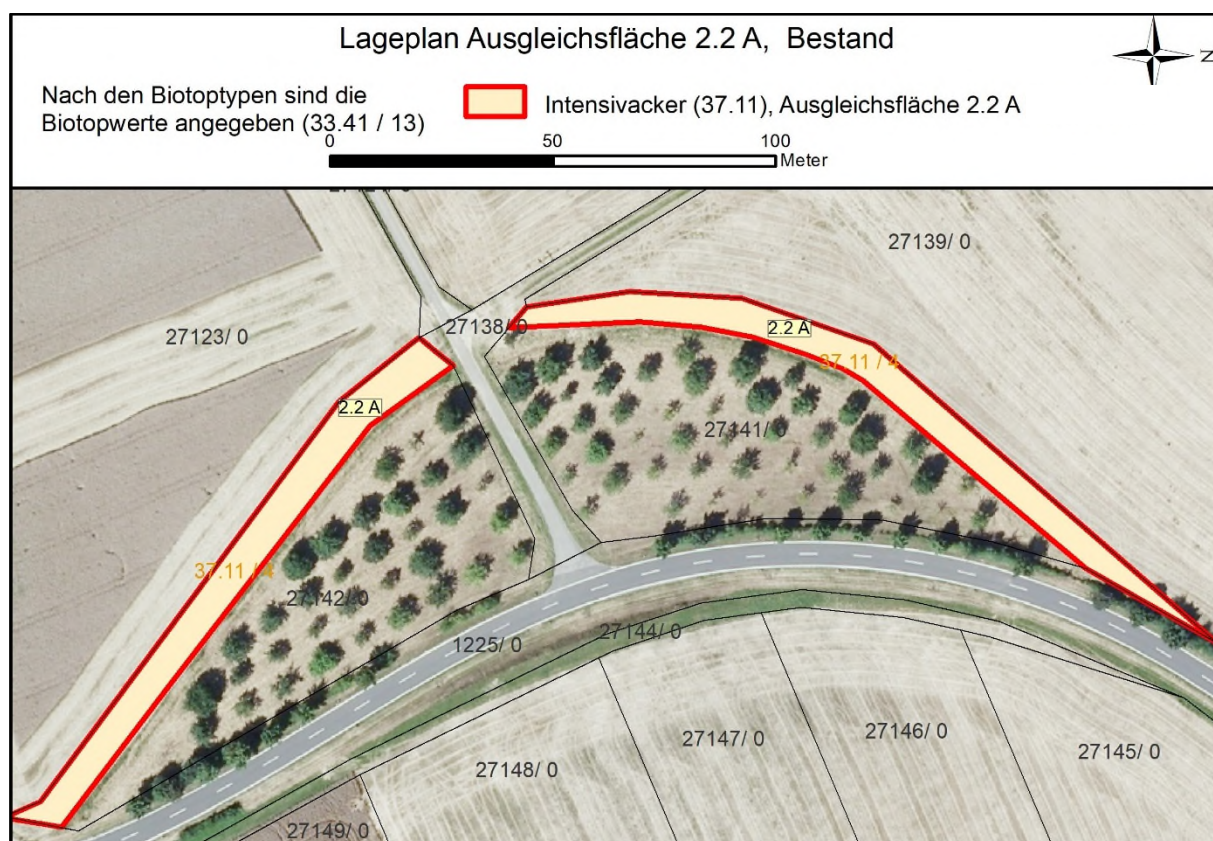


Abb. 12: Ausgleichmaßnahme 2.2 A

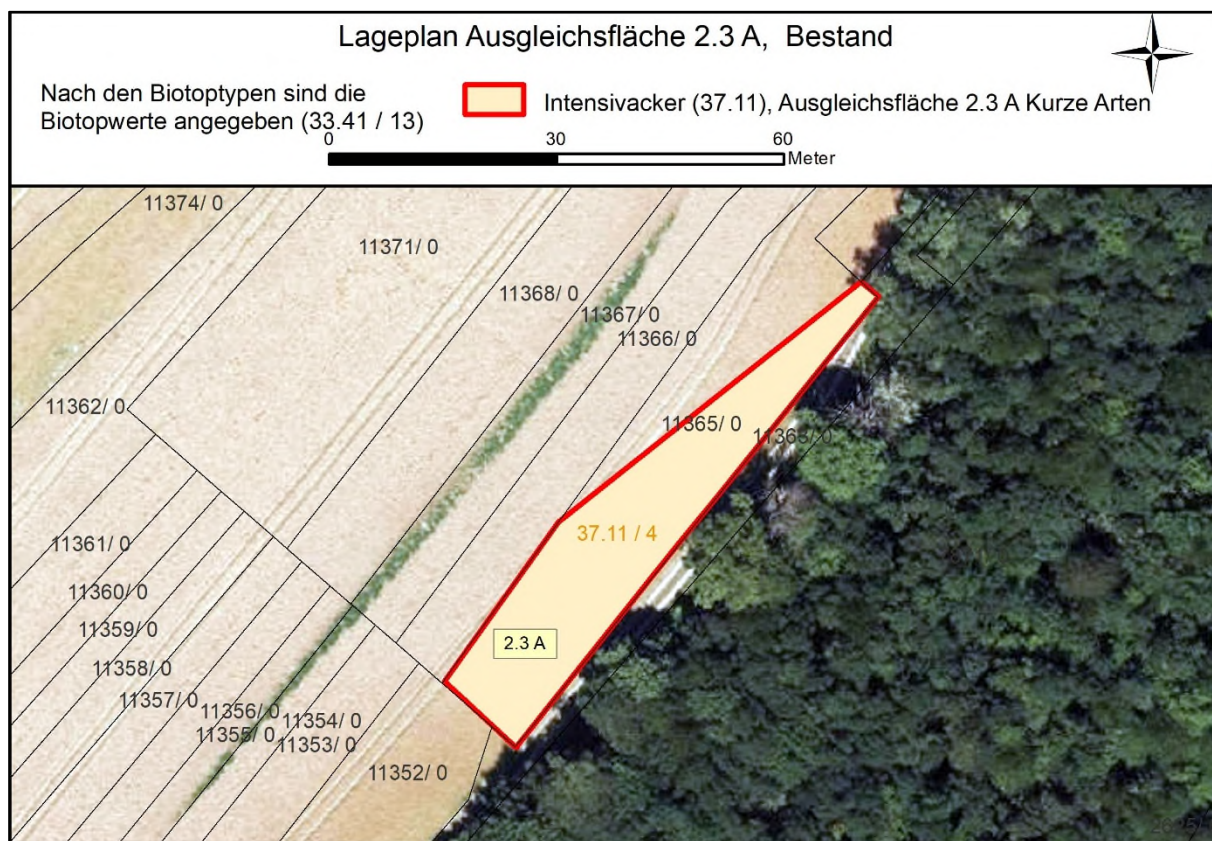


Abb. 13: Ausgleichmaßnahme 2.3 A (Übersichtslageplan siehe Abb. 1)

7 QUELLEN

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand: 31. 12. 2013 – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 239 S.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, 176 S.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.](2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 687 S.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.](2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 704 S.
- BREUNIG, T. (2002): Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs. – Nafaweb, Landesanstalt f. Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (2023): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. 4. Fassung, Stand 15.06.2021. – LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) (Hrsg.). Naturschutz-Praxis Artenschutz 2
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe Landschaftspflege Naturschutz 55: 434 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2010): Floraweb – Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. – Internet: <http://www.floraweb.de>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), 716 S.
- GAEDICKE, R. & W. HEINICKE (1999): Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands. – Entomofauna Germanica Bd.3. – Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 5, 216 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 5. Fassung, Stand 31.12.2004. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 172 S., Karlsruhe
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) BADEN-WÜRTTEMBERG <Hrsg.> (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis - Artenschutz 2. Karlsruhe.
- RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89
- TRAUTNER, J., K. KOELCKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand, Norderstedt, 234 S.